

haben die dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gemäß Ziff. 8 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung zu übermittelnde Übersicht über das Kontingent für Einzelverträge nach einem von dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Vordruck zu geben.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1953 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1027) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer in Krankheitsfällen.

Vom 10. Juni 1955

Zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten, die sich bei der Besteuerung des Arbeitsverdienstes ergeben haben, der von arbeitsunfähig erkrankten Lohnempfängern im gleichen Lohnabrechnungszeitraum erzielt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung angeordnet:

I.

Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Lohnabrechnungszeitraumes infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so ist die Lohnsteuer für den in diesem Lohnabrechnungszeitraum erzielten Arbeitsverdienst entsprechend der Zahl der Tage, an denen gearbeitet wurde, nach der Steuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu berechnen.

II.

1. Ziff. 60 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Form der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 (AStR — GBl. S. 1413) wird gestrichen.
2. In Ziff. 65 Abs. 1 2. Satz der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens werden die Worte: „..... oder der Arbeitsunterbrechung durch Krankheit.....“ gestrichen. Der in Abschnitt I dieser Anordnung enthaltene Wortlaut wird als 4. Satz in Ziff. 65 Abs. 1 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens eingefügt.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 927) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht.

Vom 14. Juni 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOBl. I S. 529) in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) und § 6 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) wird die Pflicht der Betriebe, die Meßgeräte herstellen, zur Vorlage von Mustern ihrer Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik (DAMG) zwecks Erteilung eines Prüfzeichens zur Gütekennzeichnung wie folgt geregelt:

I.

Prüfpflicht und Anmeldung zur Prüfung

§ 1

(1) Als Meßgerät im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse jeglicher Art zu verstehen, die zu Meßzwecken dienen und

- a) Einheiten oder Vielfache bzw. Teile von Einheiten physikalischer Größen verkörpern,
- b) mit denen physikalische Größen, Beziehungen zwischen diesen oder Eigenschaften zahlenmäßig festgestellt, verglichen, dargestellt oder ausgewertet werden,
- c) mit denen physikalische Größen in definierter Art umgeformt werden.

(2) In Bekanntmachungen (s. § 2 Abs. 1) werden die zur Anmeldung aufgerufenen Meßgeräte im einzelnen genauer bezeichnet.

§ 2

(1) Das DAMG erläßt Bekanntmachungen über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung.

(2) Die Betriebe haben die zur Anmeldung aufgerufenen Meßgeräte ihrer Produktion dem DAMG fristgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 zur Musterprüfung anzumelden.

(3) Anmeldepflichtig ist der Betrieb, dessen Herstellerzei ehem das Meßgerät trägt.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung zur Musterprüfung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellerbetriebes,
2. Eigentumsform des Betriebes (VEB örtlich oder zentral, Privatindustrie- oder Handwerksbetrieb),
3. Betriebsnummer,
4. Bezeichnung des Erzeugnisses mit technischen Angaben (Type<nbezeichnung, Angabe der Meßbereiche u. ä.),
5. garantierte Fehlergrenzen und gegebenenfalls weitere meßtechnische Einzelheiten,
6. Planpositionsnummer laut geltender Schlüsseliste und Warennummer gemäß geltendem Allgemeinen Warenverzeichnis,
7. Werkabgabepreis je Erzeugnis,
8. Nummer und Datum eines gegebenenfalls bereits erteilten Prüfzeugnisses.